

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 14/009/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Prüfungsamt Bearbeiter/in: Frindt-Poldauf, Susanne	Datum: 14.09.2020 Az.: 14
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2020	Kenntnisnahme

#### Vorstellung und Einführung in die Stellung und in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Mettmann

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.**

Fachbereich: Prüfungsamt Bearbeiter/in: Frindt-Poldauf, Susanne	Datum: 14.09.2020 Az.: 14
--	------------------------------

## **Vorstellung und Einführung in die Stellung und in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Mettmann**

### **Anlass der Vorlage**

Zu Beginn einer neuen Wahlperiode werden die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt.

### **Überblick über die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

*Die nachfolgend zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten für Kreise gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend. Die Formulierungen wurden auf den Kreis abgestellt.*

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW – wie der Kreisausschuss - ein Pflichtausschuss des Kreistages. Als Pflichtausschuss kommt dem Rechnungsprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Prüfungstätigkeiten eine Organstellung zu, die zu einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Arbeit des Kreistages beitragen soll.

#### Prüfung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht

Gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Kreise sind gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Die örtliche Rechnungsprüfungsfunktion des Kreises wird vom Prüfungsamt wahrgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll sich auf die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung stützen.

Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

#### Prüfung des Gesamtabchlusses einschl. Gesamtlagebericht (soweit dieser aufzustellen ist)

Von 2010 bis 2018 war der Kreis verpflichtet, jährlich einen Gesamtabchluss für den Konzern Kreis Mettmann aufzustellen, der dann auch vom Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig geprüft wurde (vgl. § 59 Abs. 3 S. 6 GO NRW). Erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 können sich Kreise gemäß § 116a GO NRW, wenn bestimmte Merkmale vorliegen, von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, durch den Kreistag befreien lassen. Dann entfällt auch die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Entscheidet sich der Kreis gegen die Erstellung eines Gesamtabschlusses, ist künftig zwingend ein dedizierter Beteiligungsbericht mit vorgegebenen Inhalten aufzustellen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen hat der Kreistag für jedes Haushaltsjahr jährlich bis zum 30.09. des Folgejahres zu treffen. Für den Gesamtabschluss 2019 (Abschlussstichtag: 31.12.2019) war somit beispielsweise ein Kreistagsbeschluss bis zum 30.09.2020, d.h. noch innerhalb der abgelaufenen Kommunalwahlperiode 2014 - 2020, zu fassen. Am 07.09.2020 hat der Kreistag das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 gemäß § 116 a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW festgestellt und beschlossen, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019 zu verzichten. Damit entfällt auch die Prüfung.

Die Verfahrensregelungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss gelten im Übrigen analog auch für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht, soweit diese aufzustellen sind (§ 59 Abs. 3 S. 6 GO NRW).

#### Änderungsprüfung berichtigter Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse

Werden der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Gesamtabschluss oder der Gesamtlagebericht (soweit letztere aufgestellt werden) nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (§ 59 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag gemäß Abs. 3 S. 4 und S. 5 zu berichten (§ 59 Abs. 4 S. 2 GO NRW).

#### Prüfung der Eröffnungsbilanz (nachrichtlich)

Außerdem oblag dem Rechnungsprüfungsausschuss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 3 GO NRW). Diese Vorschrift ist somit für die Folgejahre nicht mehr relevant.

#### Befassung mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung

Außerdem befasst sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) alle fünf Jahre gemäß § 105 GO NRW durchgeführt wird.

Nach der derzeitigen Planung der gpaNRW (Quelle: gpa-Homepage) stehen die 30 Kreise in NRW und die Städteregion Aachen voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2021 wieder zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 105 GO NRW an.

#### Beratung von Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises

Die Durchführung der Rechnungsprüfung ist im Übrigen in der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises geregelt, deren aktuelle Fassung als Anlage zur Information beigefügt ist. Diese soll in der neuen Wahlperiode neugefasst werden.

Nach dieser Rechnungsprüfungsordnung sind die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrates erstellt wurden, dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Sie werden in den Ausschusssitzungen beraten und zur Kenntnis genommen.

## Vorberatung von Vorlagen für den Kreistag

Für einige Bereiche berät der Rechnungsprüfungsausschuss die Themen für den Kreistag vor. So berät er z.B. über die Rechnungsprüfungsordnung des Kreises und deren Änderung sowie über die Aufgaben, die dem Prüfungsamt über die gesetzlichen Aufgaben hinaus übertragen werden. Des Weiteren werden auch die Bestellung der Leitung des Prüfungsamtes sowie der Prüferinnen und Prüfer oder die im Zuge der Kooperationen der örtlichen Rechnungsprüfung zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zunächst im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. des Gesamtabchlusses und die daraus resultierende Entlastung des Landrates vor.

## Vorberatung des Produkthaushaltes des Prüfungsamtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Produkthaushalt des Prüfungsamtes vor.

## Information über relevante Gesetzesänderungen und neue Gesetze

Über Gesetzesänderungen und neue Gesetze, die seine Prüfungsaufgaben betreffen, wird der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

## **Verwaltungsorganisation sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Die Themen und Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt als zuständigem Amt betreut. Das Prüfungsamt ist im Dezernat I angesiedelt und nimmt die Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises wahr.

Neben den Sachgebieten 14-01 (Sach-, Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen) und 14-02 (Technische Prüfungen/Organisation) ist auch der behördliche Datenschutzbeauftragte als Stabsfunktion diesem Amt zugeordnet. Weitere Aufgaben sind die Korruptionsprävention und die mobile Prüfgruppe als ein wesentliches Element zur Korruptionsprävention.

Auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen hat das Prüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auch für die Städte Erkrath, Haan, Mettmann und Wülfrath und fachbezogen für die Stadt Heiligenhaus übernommen. Der Aufgabenkatalog für die Stadt Haan wurde ab November 2020 um Aufgaben der Korruptionsprävention sowie der mobilen Prüfgruppe erweitert. Für die Stadt Heiligenhaus wird der Sozialbereich geprüft.

Mit den Städten Wülfrath und Mettmann bestehen auch Kooperationen im Datenschutz.

Das Prüfungsamt übernimmt Geschäftsführung sowohl für den Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises als auch für die Rechnungsprüfungsausschüsse der Kooperationsstädte.

Der aktuelle Aufbau des Amtes inklusive Ansprechpartnerinnen und -partnern ist dem beige-fügten Organigramm zu entnehmen. Eine Aktualisierung der Aufbauorganisation steht im Jahr 2021 an.

## **Anlagen**

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann vom 06.08.2007  
Organigramm des Prüfungsamtes